

Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG)

Informationsblatt für SchaustellerInnen

Allgemeine Informationen

1. Bewilligungen nach dem Veranstaltungsgesetz 1969 bleiben vorläufig aufrecht, erlöschen jedoch, wenn nicht bis zum 1. November 2015 ein Bewilligungsbescheid nach § 10 StVAG ausgestellt wurde.
2. Veranstaltungseinrichtungen (zum Beispiel Zelte) oder Veranstaltungsbetriebseinrichtungen (zum Beispiel ein Autodrom oder Ringenspiel) sind seit 1. November 2012 zu registrieren, wenn sie in der Steiermark verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass es für die Registrierung ein eigenes Infoblatt gibt.
http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11679515_75853222/6543628c/Infoblatt_f%C3%BCr_die_Registrierung.pdf
3. Bis spätestens 1. Juli 2015 sollte um eine neue Bewilligung nach § 10 StVAG angesucht werden, ansonsten erlischt die „alte“ Bewilligung am 1. November 2015.
4. Die Durchführung der Veranstaltung vor Ort ist meldepflichtig. Die Meldung ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der dafür zuständigen Behörde einzubringen.
5. Die Bestimmungen des StVAG gelten nicht für Warenausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes (Plattenangeln, Entenfischen, Glücksrad, Zahlenkesselspiel...) und die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen.
6. Die bisher im Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 1969 durchgeführten Überprüfungen durch Amtssachverständige sind im neuen Veranstaltungsgesetz nicht mehr vorgesehen, da die Bewilligungsinhaberin / der Bewilligungsinhaber selbst die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung hat.

Welche Formulare sind auszufüllen?

1. Für die Registrierung nach § 26 StVAG:
Formular „*Registrierung einer Veranstaltungs(betriebs-)einrichtung*“
2. Für die Bewilligung nach § 10 StVAG:
Formular „*Mobiler Veranstaltungsbetrieb / mobile Veranstaltung - Antrag*“
3. Für die Meldung der Veranstaltung vor Ort:
Formular „*Mobiler Veranstaltungsbetrieb / mobile Veranstaltung - Meldung*“

Welche Unterlagen sind den Formularen beizulegen bzw. vor Ort bereitzuhalten?

Die erforderlichen Unterlagen sind am Ende der Formulare angeführt.

Welche Behörden sind zuständig?

Für die Bewilligung nach § 10 und die Registrierung nach § 26 StVAG:

Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Referat Personenstand, Veranstaltung, Innerer Dienst
Paulustorgasse 4, 8010 Graz
Tel: +43 316 877 2091 oder +43 316 877 5485
Fax: +43 316 877 2123
abteilung3@stmk.gv.at
<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75773690/DE/>

Für die Meldung der mobilen Veranstaltung/des mobilen Veranstaltungsbetriebes vor Ort:

1. Die Gemeinde:
 - Wenn die Veranstaltung eigenständig oder
 - im Zusammenhang mit einer Veranstaltung, für die die Gemeinde zuständig ist, durchgeführt wird.
2. Die Bezirksverwaltungsbehörde
 - Wenn die Veranstaltung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung, für die die Bezirkshauptmannschaft zuständig ist, durchgeführt wird, oder
 - die Veranstaltungsstätte sich über 2 oder mehrere Gemeinden erstreckt, oder
 - die Veranstaltungsstätte von der Bezirkshauptmannschaft bewilligt wurde.

Es wird empfohlen, den Gesamtveranstalter der Veranstaltung bzw. den Inhaber der Veranstaltungsstätte hinsichtlich der zuständigen Behörde zu kontaktieren.

Welche Kosten sind zu entrichten?

Für die Meldung der Veranstaltung vor Ort, sofern keine Auflagenvorschreibung erforderlich ist: Landes- bzw. Gemeindeverwaltungsabgaben in der Höhe von **€ 20,80 bzw. 20,00**

Für die Registrierung fallen folgende Kosten an:

1. Bundesstempelgebühren gemäß Gebührengesetz 1957:

für die Anzeige	€ 14,30
für die Beilage	€ 3,90
für die Bestätigung	€ 14,30

2. Landesverwaltungsabgaben gemäß Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016:

Vergnügungseinrichtung	€ 83,10
Zelt teilbar/Sonderkonstruktion	€ 124,80
Zelt nicht teilbar	€ 83,10
1-10 baugleiche Pagodenzelte	€ 83,10
Boden teilbar/Sonderkonstruktion	€ 124,80
Boden nicht teilbar	€ 83,10
Tribüne teilbar/Sonderkonstruktion	€ 124,80
Tribüne nicht teilbar	€ 83,10
Bühne teilbar/Sonderkonstruktion	€ 124,80
Bühne nicht teilbar	€ 83,10
für die Registrierung sonstiger Veranstaltungseinrichtungen	€ 13,50

Für die Bewilligung nach § 10 fallen folgende Kosten an:

1. Bundesstempelgebühren gemäß Gebührengesetz 1957:

für die Anzeige	€ 47,30
für die Beilage	€ 3,90
für den Bescheid	€ 83,60

2. Landesverwaltungsabgaben gemäß Landes-Verwaltungsabgabenverordnung:

für die Prüfung des Antrags	€ 51,90
für die Erteilung einer befristeten Bewilligung	€ 124,80
für die Erteilung einer unbefristeten Bewilligung	€ 249,40